
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im August 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

hat der gesetzliche Zinssatz von 6 % pro Jahr für **Nachzahlungszinsen** noch etwas mit Realitätsnähe zu tun? Dieser Frage gehen wir anhand eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs nach. Außerdem beleuchten wir, welche **Arbeitskleidung** Sie von der Steuer absetzen können. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Zuordnung der bewegten Lieferung bei **Reihengeschäften**.

Nachzahlungszinsen

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 6%igen Zinssatzes

Steuernachzahlungen sind mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (**0,5 % pro Monat**) zu verzinsen; der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres (für 2017 z.B. ab dem 01.04.2019). Mit den Nachzahlungszinsen will der Fiskus potentielle Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abschöpfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun im Rahmen eines Verfahrens über die **Aussetzung der Vollziehung** (AdV) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes von 6 % ab dem Jahr 2015 geäußert. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung Einkommensteuer von 1,98 Mio. € nachzahlen sollte. Zudem forderte das Finanzamt Nachzahlungszinsen von 240.831 €. Der BFH hat die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang ausgesetzt, so dass das Ehepaar die Zinsen vorerst nicht zah-

len muss. In seinem Beschluss hat der BFH die realitätsferne Bemessung des Zinssatzes kritisiert und darin eine Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** gesehen. Da sich mittlerweile ein niedriges Marktzinsniveau verfestigt habe, überschreite der gesetzliche Zinssatz den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich. Der BFH zweifelt daran, dass der Zinssatz in Einklang mit dem sogenannten Übermaßverbot steht, da die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Zeiten des Niedrigzinzniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung wirkt.

Hinweis: Da der Beschluss die AdV betraf, musste der BFH die Streitfrage nur summarisch prüfen. Im Rahmen mehrerer Verfahren, die noch beim BFH und beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, dürfte eine abschließende Klärung zu erwarten sein.

In dieser Ausgabe

- Nachzahlungszinsen:** Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des 6%igen Zinssatzes 1
- Familienheim:** Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?..... 2
- Zwangslage:** Entschädigung für den Verlust von Versorgungsanwartschaften 2
- Betriebsausgaben:** Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen? 2
- Extras:** Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge..... 3
- Unfallfolgen:** Versicherungsentschädigung als Betriebseinnahme 3
- Handwerkerlöhne:** Steuerbonus bei Nachrüstung von Einbruchschutz 4
- Steuertipp:** Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft und Vorsteuerabzug 4

Familienheim

Wann entsteht Schenkungsteuer bei mittelbarer Grundstücksschenkung?

Erwerben Eheleute gemeinsam eine Immobilie und bringt nur einer der Ehepartner das Kapital und die Darlehen auf, liegt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung vor. Der Ehegatte, der nichts zahlt, bekommt nämlich den halben Miteigentumsanteil vom anderen ohne Gegenleistung geschenkt. Allerdings fällt keine Steuer an, wenn das Haus **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wird. Wie ist es aber, wenn ein Grundstück erworben wird, auf dem zunächst ein altes Gebäude abgerissen wird, um dann ein neues Wohnhaus zu errichten? Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wann in diesem Fall Schenkungsteuer anfällt.

Im Dezember 2011 erwarben die Klägerin und ihr Ehemann Grundbesitz zum Miteigentum je zur Hälfte. Auf dem Grundstück befand sich ein Haus, das umgebaut und erweitert werden sollte. Aus bautechnischen Gründen musste es jedoch abgerissen und ein Neubau errichtet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde 2012 gestellt und 2013 positiv beschieden. Im Dezember 2015 bezog das Ehepaar das Haus. Den Kauf und den Neubau finanzierte ausschließlich der Ehemann.

Die Klägerin gab in ihrer Schenkungsteuererklärung vom 29.05.2013 gegenüber dem Finanzamt die Schenkung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück von ihrem Ehemann an. Zudem beantragte sie die Gewährung der **Steuerbefreiung**. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, die Immobilie sei zum Zeitpunkt der Steuerentstehung nicht als Familienheim selbstgenutzt worden.

Das FG hat der Klägerin recht gegeben und den Schenkungsteuerbescheid aufgehoben. Das Finanzamt ist von einer Steuerentstehung im Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Grundstückskaufs, ausgegangen. Maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der **Fertigstellung der Baumaßnahmen**, wenn Gegenstand der mittelbaren Schenkung ein Neubau oder ein Umbau ist.

Das Gericht ist der Ansicht, dass das Grundstück mit der Absicht gekauft wurde, es für Wohnzwecke der Familie zu nutzen. Dieses Vorhaben wurde auch gleich nach der Fertigstellung im Dezember 2015 umgesetzt. Dass die zuerst beabsichtigte Umgestaltung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich war und stattdessen ein **Neubau** errichtet wurde, spielt keine Rolle.

Erst zum Zeitpunkt der Baufertigstellung im Dezember 2015 konnte darüber entschieden werden,

wie hoch der Wert des Erwerbs der Klägerin und damit die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer war. Ob zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt waren, hat das Gericht offengelassen.

Hinweis: Sollten Sie sich in einer ähnlichen Situation befinden, beraten wir Sie gerne zu den Vor- und Nachteilen einer mittelbaren Grundstücksschenkung.

Zwangslage

Entschädigung für den Verlust von Versorgungsansparungen

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber einseitig die bisherige betriebliche Versorgungszusage widerrufen. Den Beschäftigten hatte er eine neue betriebliche Altersversorgung angeboten, die zu wesentlich niedrigeren Versorgungsansparungen führte. Laut BFH handelt es sich bei der Einmalzahlung des Arbeitgebers, die in diesem Fall den zukünftigen Einnahmenverlust teilweise ausgleichen sollte, um eine **steuerbegünstigte Entschädigung**. Diese kann nach der „Fünftelregelung“ tarifermäßig besteuert werden.

Der BFH hat klargestellt: Eine „Zwangssituation“, auf die es für die Annahme einer steuerbegünstigten Entschädigung ankommt, ist beim Arbeitnehmer jedenfalls nicht deshalb zu verneinen, weil er einer **gütlichen Einigung** zugestimmt hat. Zudem widersprach das Gericht der Auffassung, eine tarifbegünstigte Entschädigung sei nur anzunehmen, wenn das zugrundeliegende Rechtsverhältnis vollständig beendet werde.

Betriebsausgaben

Welche Arbeitskleidung lässt sich von der Steuer absetzen?

Ausgaben für **typische Berufskleidung** (z.B. Uniformen, Richterroben und Blaumänner) können Sie als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Absetzbar sind ferner die Ausgaben für Schutzbekleidung (z.B. Helme, Arbeitsschutzanzüge und Stahlkappenschuhe). Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind.

Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen möchte, sollte diese Kleidungsstücke in einem **Spezialgeschäft für Berufsbeklei-**

ding kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt auch die Kosten der Reinigung von typischer Berufskleidung (das Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Aufwendungen für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.

Ausgaben für Alltagskleidung und „normale“ **Businesskleidung** wie den Anzug eines Bankangestellten sind demgegenüber nicht abziehbar. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung eines bestimmten Dresscodes von seiner Belegschaft verlangt. Maßgeblich ist für den Fiskus, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für einen Kostenabzug ist keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob die Kleidung tatsächlich privat getragen wird.

Extras

Für Sachbezüge und Aufmerksamkeiten gelten unterschiedliche Beträge

Bei der Entlohnung Ihrer Arbeitnehmer gibt es im Detail Unterschiede, die im Zweifel über Steuerpflicht oder **Steuerfreiheit** entscheiden. Der Arbeitslohn ist in der Regel voll zu versteuern, ein „Extra“ aber nicht unbedingt. Bei diesen Extras ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Aufmerksamkeiten, Geschenke oder Sachzuwendungen handelt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Hessen war diese Abgrenzung der Begriffe der Streitpunkt. Grundsätzlich kann man seinen Arbeitnehmern **keine Geschenke** im steuerlichen Sinn überlassen. Eine Zuwendung wird immer als Ausfluss der Tätigkeit des Arbeitnehmers bewertet und ist damit steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Freibeträge für Geschenke an Dritte gelten also nicht. Steuerfrei können nur Aufmerksamkeiten oder Sachzuwendungen sein. Hierbei gelten unterschiedliche Grenzen.

Sachzuwendungen sind als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen, wenn sie einen Wert von 44 € pro Monat übersteigen. Bis 44 € gelten sie in aller Regel als steuerfrei.

Von Aufmerksamkeiten spricht man immer dann, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zu einem **persönlichen Ereignis** ein „Geschenk“ macht. Im Urteilsfall ging es allerdings um Weihnachtsgeschenke. Auch wenn jeder das Weihnachtsfest individuell feiert - eine Zuwendung im Sinne einer Aufmerksamkeit liegt in die-

sem Fall nicht vor. Ein persönliches Ereignis im Sinne des Gesetzes ist beispielsweise eine Hochzeit, ein Geburtstag, ein Dienstjubiläum oder die Geburt eines Kindes.

Aufmerksamkeiten können Sie Ihren Arbeitnehmern übrigens immer dann zuteil werden lassen, wenn bei diesen ein persönliches Ereignis vorliegt - also auch mehrmals im Monat. Die Freigrenze liegt hier bereits seit 2015 bei 60 € pro **Aufmerksamkeit**.

Hinweis: Sie interessieren sich für das Extra zum Arbeitslohn? Gerne beraten wir Sie ausführlich zu diesem Thema.

Unfallfolgen

Versicherungsentschädigung als Betriebseinnahme

Umsatzerlöse, die Umsatzsteuererstattung bei Einnahmenüberschussrechnern und eine Versicherungsentschädigung zählen in der Regel zu den **Betriebseinnahmen**. Sie erhöhen den Gewinn und können Einkommensteuer oder auch Umsatzsteuer auslösen. Eine schlaue Unternehmerin hatte sich daher etwas ausgedacht, um die Schadenersatzzahlung einer Versicherung nicht als Betriebseinnahme erfassen zu müssen.

Sie hatte mit ihrem betrieblichen Fahrzeug einen Unfall verursacht. Rund 10.000 € an Reparaturkosten fielen dabei als Betriebsausgaben an. Der Versicherungsnehmer des Fahrzeugs war allerdings ihr Ehemann, der auch die Kosten der Versicherung trug. Er erhielt auch die Entschädigung aus der Kaskoversicherung. Das Finanzamt bewertete die Entschädigung dennoch als Betriebs-einnahme, und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Nürnberg (FG) klargestellt hat. Die Frage ist nämlich nicht, wer das Risiko versichert und wer die Prämien dafür gezahlt hat, sondern welchem Bereich das versicherte Risiko zuzuordnen ist. Im Streitfall waren Schäden **des betrieblich genutzten Fahrzeugs** abgesichert. Damit waren die Versicherungsprämie als Betriebsausgabe und die Versicherungsleistung als Betriebseinnahme dem betrieblichen Bereich zuzuordnen.

Außerdem argumentierte das FG: Wenn der Versicherungsnehmer und die Unternehmerin nicht miteinander verheiratet, sondern einander fremde Personen wären, hätte die Unternehmerin die Versicherungsentschädigung vom Versicherungsnehmer eingefordert. Immerhin hatte sie ja auch die Reparaturaufwendungen getragen. Der Verzicht auf diese Forderung kommt letztendlich einer **Entnahme von Betriebsvermögen** gleich, ist im Endeffekt also ein verhindertes Ertrag aus privaten Gründen. Dieser ist jedoch ebenfalls als

Betriebseinnahme zu erfassen. Die Klage blieb daher erfolglos.

Hinweis: Im privaten Bereich können Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge zwar als Sonderausgaben abzugsfähig sein, eine Schadenersatzzahlung gehört in einem solchen Fall jedoch zu den nichtsteuerbaren Einkünften. Sie haben Fragen hierzu? Gerne beraten wir Sie ganz konkret.

Handwerkerlöhne

Steuerbonus bei Nachrüstung von Einbruchschutz

Um sich vor Einbrüchen zu schützen, rüsten viele Bürger nach und lassen sich nachträglich Alarmanlagen, Spezialfenster, Bewegungsmelder oder Sicherheitsschlösser in die eigenen vier Wände einbauen. Was Sie dazu wissen sollten: Die hierbei anfallenden Handwerkerlöhne lassen sich mit 20 %, **maximal 1.200 € pro Jahr**, von der eigenen Einkommensteuer abziehen.

Hinweis: Begünstigt sind auch Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten, nicht aber die Materialkosten. Deshalb ist es wichtig, dass die Handwerkerrechnung die verschiedenen Kostenarten getrennt voneinander ausweist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerbonus ist, dass der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine **Rechnung** erhalten und den Rechnungsbetrag unbar gezahlt hat (z.B. per Überweisung). Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

Hinweis: Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Sie die Kosten nur in Ihrer Steuererklärung angeben. Rechnung und Zahlungsnachweis müssen Sie nicht beilegen. Nur auf explizite Nachfrage des Finanzamts müssen Sie diese Belege nachreichen.

Steuertipp

Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft und Vorsteuerabzug

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Vorabentscheidungsersuchen seine Rechtsauffassung bestätigt, dass die Warenbewegung bei einem Reihengeschäft **nur einer der Lieferungen in der Reihe** zuzuordnen ist. Der Ort der bewegten Lieferung richtet sich nach dem Beginn der Beförderung oder Versendung.

In dem österreichischen Vorabentscheidungsersuchen ging es um die Zuordnung der bewegten Lieferung bei Reihengeschäften und damit um den Leistungsort sowie die Gewährung der **Umsatzsteuerbefreiung** für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Betroffen waren Fälle, in denen der erste Lieferer in der Kette davon ausgegangen war, dass sein unmittelbarer Abnehmer die Warenbeförderung in einen anderen Mitgliedstaat ausführte. Tatsächlich nahm aber der letzte Abnehmer die Warenbeförderung vor und erlangte bereits im Abgangsstaat die Verfügungsmacht über die Waren. In dem Vorabentscheidungsersuchen ging es zudem um die Frage des Vorsteuerabzugs aus Vertrauensschutzgründen bei einer falschen Zuordnung der bewegten Lieferung.

Damit die Warenbewegung einer der Lieferungen im Reihengeschäft zugeordnet werden kann, sind die Absichten des Zwischenerwerbers zum Zeitpunkt des Erwerbs zu berücksichtigen. Dabei ist auf den Zeitpunkt der **Verschaffung der Verfügungsmacht** abzustellen. Wurde diese dem Endերwerber bereits vor der Beförderung verschafft, kann die Warenbewegung nicht der Erstlieferung an den Ersterwerber zugeordnet werden. Der EuGH stellte klar, dass es für die Zuordnung der Warenbewegung zur zweiten Lieferung unbeachtlich ist, dass der Erstlieferant nicht über die Absicht des Zwischenerwerbers, die Waren weiterzuverkaufen, in Kenntnis gesetzt war.

Im vorliegenden Fall war die Warenbewegung der zweiten Lieferung zuzuordnen. Diese war als **innergemeinschaftliche Lieferung** zu bewerten. Der Zwischenerwerber hatte in seiner Rechnung an den Letzterwerber fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen. Insofern konnte der Letzterwerber keinen Vorsteuerabzug geltend machen, da der Vorsteuerabzug nur für die gesetzlich geschuldete Steuer zu gewähren ist. Der EuGH lehnte den Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen ausdrücklich ab.

Hinweis: Die Zuordnung der Warenbewegung im Reihengeschäft ist bei grenzüberschreitenden Lieferungen für die Anwendung der Steuerbefreiung zentral. Nur die warenbewegte Lieferung kann die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung sein. Daher ist die Praxis an der korrekten Zuordnung, und Abwicklung interessiert.

Mit freundlichen Grüßen